Presseinformation

Frankfurt am Main, 22. Juli 2010

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Umsatzsteuerreduzierung für Hotels hat Konsequenzen für die Reisekostenabrechnung

Die im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes beschlossene Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gaststättengewerbe hat lohnsteuerliche Konsequenzen für Arbeitgeber und deren reisende Arbeitnehmer. Die Steuererleichterung von 19 Prozent auf nunmehr 7 Prozent bringt u.a. einen erhöhten Abrechnungsaufwand hinsichtlich der Reisekostenerstattung bei dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten mit sich.

Nach der Neuregelung ermäßigt sich zwar die Umsatzsteuer für Beherbungsleistungen, nicht aber für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Hierunter fallen u.a. das Frühstück und andere Verpflegung, Telefon- und sonstige Kommunikationskosten, Getränke aus der Minibar oder die Überlassung von Tagungsräumen. All diese Kosten sind strikt von den reinen Übernachtungskosten zu trennen und mit dem gültigen vollen Umsatzsteuersatz auf den Rechnungen auszuweisen. Die Übernachtung also mit 7 Prozent, alle anderen Leistungen mit 19 Prozent. Bei der Erstattung von Reisekosten

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

durch den Arbeitgeber bei beruflich bedingter Auswärtstätigkeit seines Arbeitnehmers ist zu beachten, dass die Aufwendungen für Verpflegung, also beispielsweise auch für ein Frühstück, grundsätzlich einen lohnsteuerlichen Sachbezug darstellen.

Erstattung bis 2009

Bis Dezember 2009 konnte bei einer Gesamtrechnung für Unterkunft und Verpflegung - also einer Rechnung, in der das Frühstück nicht extra ausgewiesen war - der Gesamtbetrag pauschal in einen Übernachtungs- und einen Frühstücksteil für lohnsteuerliche Zwecke aufgeteilt werden, und zwar mittels einer Vereinfachungsregelung. Danach war bei Erstattung der Übernachtungskosten einschließlich Frühstück durch den Arbeitgeber für das Frühstück ein Wert von 20 Prozent des Pauschbetrages für den Verpflegungsmehraufwand für eine 24-stündige Abwesenheit (20 Prozent von 24 € = 4,80 €) anzusetzen. Wollte der Arbeitnehmer seinem Mitarbeiter lediglich die Übernachtungskosten erstatten, konnte er bislang bei einer Gesamtrechnung (inklusive Frühstück) den Frühstücksteil einfach aus der Gesamtsumme herausrechnen und den verbleibenden Übernachtungsanteil als Reisekosten steuerfrei erstatten. Die hier dargestellte Kürzungsregel hat mit dem tatsächlichen Wert des Frühstücks prinzipiell nichts zu tun, sondern diente der vereinfachten Bestimmung der steuerfrei zu ersetzenden Kosten für die Unterkunft. Darüber hinaus führte sie in der Regel zu einem arbeitnehmerfreundlichen Ergebnis. Denn die über die Pauschale hinausgehenden tatsächlichen Frühstückskosten, die normalerweise bei mehr als 4,80 € liegen dürften, konnte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer so im

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Rahmen der Übernachtungskosten ebenfalls steuerfrei erstatten. Mit der Neuregelung ist dies so nicht mehr möglich.

Neue Abrechnungsvarianten

Künftig wird zwischen zwei Alternativen unterschieden, die jeweils in Abhängigkeit von der konkreten Rechnungsstellung in Anwendung kommen können. Zum einen kann unter bestimmten Umständen die Vereinfachungsregelung wieder angewendet werden. Dies ist aber nur möglich, wenn außerhalb der Übernachtungskosten zum ermäßigten Umsatzsteuersatz alle anderen, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegenden Leistungen, inklusive Frühstück, in einem so genannten Sammelposten getrennt aufgeführt werden, etwa als „Business-Package“. Für das Frühstück können 20 Prozent des maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen, also bei 24 Stunden Abwesenheit wieder 4,80 €, vom entsprechenden Sammelposten in Ansatz gebracht werden. Der verbleibende Teil dieses Postens ist steuerlich als Reisenebenkosten zu behandeln, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. D.h., es dürfen nicht etwa private Telefonate, Pay-TV, Massagen oder sonstige Wellnessleistungen etc. mit in den Sammelposten einfließen, denn sie führen bei Erstattung durch den Arbeitgeber zwingend zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

Die zweite Möglichkeit ist die Bewertung des Frühstücks mit dem Sachbezugswert, der mit 1,57 € günstiger ist als die Pauschale. Für diese Regelung galten bisher sehr eng gefasste Voraussetzungen, die u.a. die dienstliche Veranlassung per nachweislicher Buchung der Übernachtung und des Frühstücks durch den

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Arbeitgeber voraussetzten. Nun ist es aber im Ausnahmefall im Unterschied zur bisherigen Regelung möglich, dass der Arbeitnehmer die Übernachtung inklusive Frühstück selber bucht. Dennoch kann er, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind - etwa die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist oder die Notwendigkeit einer spontanen Übernachtung glaubwürdig belegt werden kann - in den Genuss kommen, das Frühstück mit dem amtlichen Sachbezugswert steuerlich anerkannt zu bekommen. Der Entwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2011 sieht hier sogar noch weitergehende Vereinfachungen vor.

Fazit

Die gesamte Problematik der lohnsteuerlichen Konsequenzen der Umsatzsteuerreduzierung bei Beherbergungsleistungen kann in diesem Rahmen nicht erschöpfend behandelt werden. Deshalb empfiehlt es sich, einen kompetenten Berater hinzuzuziehen. Steuerberater sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de